

Beschluss des Gerichts vom 13. September 2016 — Terna/Kommission**(Rechtssache T-544/15) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Vorhaben von gemeinsamem Interesse der Union — Zuschüsse der Union für zwei Vorhaben im Bereich der transeuropäischen Energienetze — Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses nach einer Prüfung — Vorbereitende Handlung — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)**

(2016/C 402/54)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Terna — Rete elettrica nazionale SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Police, L. Di Via, F. Covone und D. Carria)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet, L. Di Paolo und A. Tokár)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung, die im Schreiben der Kommission vom 6. Juli 2015 enthalten sein soll, mit der der Zuschuss, der ursprünglich im Rahmen von zwei Vorhaben (2009-E255/09-ENER/09/TEN-E-S12.564583 und 2007-E 221/07/2007-TREN/07TEN-E-S07.91403) im Bereich der transeuropäischen Energienetze gewährt worden war, gekürzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Terna — Rete elettrica nazionale SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 363 vom 3.11.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — POA/Kommission**(Rechtssache T-584/15) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Antrag auf Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung [„Halloumi“ oder „Hellim“] — Entscheidung, einen Antrag auf Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung nach Art. 50 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 im Amtsblatt, Reihe C, zu veröffentlichen — Vorbereitende Maßnahme — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)**

(2016/C 402/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pagkyprios organismos ageladotrofon (POA) Dimosia Ltd (Latsia, Zypern) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Lewis und J. Guillem Carrau)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABl. 2015, C 246, S. 9) den von der Republik Zypern gestellten Eintragungsantrag CY/PDO/0005/01243 zu veröffentlichen, soweit sie entschieden hat, dass der Antrag die von der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 2012, L 343, S. 1) definierten Anforderungen, wie die in Art. 50 Abs. 1 dieser Verordnung genannten, erfüllt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pagkyrios organismos ageladotrofon Dimosia Ltd (POA) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 406 vom 7.12.2015.

Klage, eingereicht am 12. Juli 2016 — Gaki/Europol**(Rechtssache T-366/16)**

(2016/C 402/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Anastasia-Soultana Gaki (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Keisers)

Beklagter: Europäisches Polizeiamt (Europol)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- welche sind die Umstände der angeblichen Tat, welche die Klägerin begangen haben sollte, gemäß dem Inhalt des Europäischen Haftbefehls, welchen Griechenland erlassen hat und seit 2011 im Raum der Europäischen Union mit der Unterstützung von Europol gegen sie rechtswidrig gefahndet wird? Anspruch der Klägerin auf eine begründete Stellungnahme;
- die rechtswidrige und falsche Datenspeicherung gegen sie im Europol Informationssystem durch die Gemeinsame Kontrollinstanz von Europol (im Folgenden: GKI) blockieren zu lassen;
- dass die GKI bei der Ausübung ihres Rechts auf Zugang und Abfrage der in das SIS II eingegebenen Daten anfordern soll, zu überprüfen, ob gemäß dem Inhalt des Europäischen Haftbefehls (im Folgenden: EUHB) der Eingriff in der Freiheit der Klägerin erlaubt ist;
- Europol zu beauftragen, den Griechischen Berufungsstaatsanwalt in Athen zu fragen, welcher Berufungsstaatsanwalt die weitere Wirkung des EUHB und dadurch die willkürliche Freiheitsentziehung gegen die Klägerin mit Datum vom 23. Mai 2016 angeordnet hat, welcher der beiden nationalen Haftbefehle (der EUHB ist eine Kopie der beiden) Rechtswirkung hat. Auch hat er zu beantworten, wie es möglich ist, dass im Inhalt des EUHB die Anschrift der Klägerin in Deutschland steht, aber die beiden nationalen Haftbefehle (der EUHB ist eine Kopie der beiden) gegen die Klägerin erlassen worden sind, weil die griechische Justiz angeblich keine Adresse der Klägerin hatte;
- GKI soll begründet beantworten, was Europol unternommen hat, nachdem Europol zur Kenntnis genommen hat, dass gegen den Griechischen Berufungsstaatsanwalt, welcher den EUHB gegen die Klägerin erlassen hat, eine Strafanzeige bei der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf eingereicht ist;
- ihr Schadensersatz in Höhe von 3 Millionen Euro zu gewähren.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 des Beschlusses 2007/533/JI ⁽¹⁾ i.V.m. Art. 30 Abs. 7 und Art. 31 und 52 des Beschlusses (2009/371/JI) ⁽²⁾